

143. Muß die in einer reichsgerichtlichen Voruntersuchung gegen ein Mitglied der zweiten württembergischen Kammer verhängte Untersuchungshaft auf Verlangen der Kammer aufgehoben werden?

EG. z. StGB. § 6.

Württembergische Verfassungsurkunde vom <sup>25. Sept. 1819</sup><sub>16. Juli 1906</sub> (Reg.-Bl. <sup>§. 684</sup><sub>§. 167</sub>)  
Art. 184 Absf. 2. — WürttBl. —.

I. Straffenat. BeschL. v. 14. Juni 1917 g. H. <sup>C. 86/16.</sup><sub>VIII. 768.</sub>

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Gegen H. und Genossen ist eine Voruntersuchung wegen Aufforderung zum Hochverrat (§ 85 StGB.) anhängig, die durch Beschluß des Untersuchungsrichters auch auf den sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten H. ausgedehnt wurde. Dabei wurde zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen H., gegen den bereits vorher von dem zuständigen Amtsgericht Haftbefehl erlassen worden war, angeordnet.

Am 6. Juni 1917 hat die zweite Kammer der württembergischen Landstände, der H. als Mitglied angehört, den Beschluß gefaßt,

gemäß Art. 184 Abs. 2 WürttVU. die Aufhebung des gegen H. erlassenen Haftbefehls für die Zeit, in der die Stände versammelt sind, zu verlangen.

Zur Entscheidung über dieses Verlangen ist das Reichsgericht zuständig (§ 124 StPD., § 85 StGB., § 136 Abs. 1, Nr. 1, § 138 WGG.).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GG. z. StPD. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann. Auf Grund dieses Vorbehalts sind die prozessrechtlichen Vorschriften bestehen geblieben, die in Art. 184 WürttVU. enthalten sind. Die Vorschrift in Abs. 2 dieses Artikels entspricht fast wörtlich dem Art. 84 Abs. 4 der preussischen Verfassungsurkunde und dem Art. 31 Abs. 3 der Reichsverfassung. Sie lautet in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1906:

„Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben.“

Bei Einführung der StPD. hatte Art. 184 WürttVU. nur in Württemberg Geltung. Durch ein späteres Landesgesetz hätte das örtliche Geltungsgebiet dieses Artikels nicht erweitert werden können. Zwar wäre eine solche Erweiterung durch Reichsgesetz möglich gewesen; sie ist jedoch nicht erfolgt.

Das Einführungsgesetz z. StPD. hat erklärt, daß die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesverfassungen „unberührt“ bleiben sollten. Ein Eingriff in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten war nicht beabsichtigt; das letztere sollte durch die StPD. weder in sachlicher noch in örtlicher Beziehung geändert werden (Hahn, Materialien z. StPD. Bd. 1 S. 300). Demgemäß ist Art. 184 noch heute für die württembergischen Behörden bindend, für andere Behörden außerhalb Württembergs dagegen nicht. Diesen Rechtsstandpunkt hat das Reichsgericht bereits in der Strafsache gegen W. wegen Landesverrats eingenommen, soweit die Behörden anderer Bundesstaaten in Frage kommen (Beschluß vom 28. Oktober 1915 E. 57/15). Die im Schrifttum vertretene Ansicht, daß die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesverfassungen zwar nicht für die Behörden anderer Bundes-

staaten, wohl aber für die Reichsbehörden bindend seien<sup>1</sup>, kann nicht gebilligt werden. Der Wortlaut des § 6 GG. z. StPD. rechtfertigt zwar die Unterscheidung zwischen Behörden, die innerhalb und außerhalb des einzelnen Bundesstaats ihren Sitz haben, dagegen nicht die weitere Unterscheidung zwischen Reichsbehörden und Landesbehörden, die außerhalb des Bundesstaats ihren Sitz haben. Aus der staatsrechtlichen Stellung des Reichsgerichts kann eine solche Unterscheidung gleichfalls nicht hergeleitet werden. Die Gerichtsbarkeit des Reichs in Strafsachen erster Instanz beruht nicht auf einer Übertragung (Delegation) von Seiten des Bundesstaats; sie ist vielmehr vollkommen selbständig und unabhängig, wird vom Reiche kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen ausgeübt und hat denselben staatsrechtlichen Charakter, wie alle übrigen Verwaltungszweige, die sich in der eigenen, unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden (vgl. Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai 1901 RGZ. Bd. 48 S. 195 [199]). Wenn die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesverfassungen für die Reichsbehörden bindend wären, könnte auch der merkwürdige Fall eintreten, daß in einer Untersuchung wegen Hochverrats oder Landesverrats, die gleichzeitig gegen Abgeordnete verschiedener Bundesstaaten gerichtet ist, einzelne Abgeordnete auf Grund landesrechtlicher Privilegien aus der Untersuchungshaft entlassen werden müßten, andere dagegen nicht.

Hiernach erscheint das Verlangen der zweiten Kammer der württembergischen Stände gesetzlich nicht begründet." . . .

<sup>1</sup> Weismann, JStRW. Bd. 9 S. 402; Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des deutschen Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung (1895) S. 88; vgl. auch Gareis, JStRW. Bd. 7 S. 687; v. Kries, Lehrb. S. 88; Arch. f. öff. Recht Bd. 5 S. 371; Zeller, Arch. f. öff. Recht Bd. 11 S. 431; Belling in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtendorff-Köhler 7. Aufl. Bd. 5 (1914) S. 185; Piloty, DJurZ. 1914 S. 521 flg. Dagegen Löwe, StPD. 14. Aufl. S. 43 zu § 6 GG. II. 7; Stenglein, StPD. 3. Aufl. S. 102; Fulb, Arch. f. öff. Recht Bd. 4 S. 378; Kahn, Arch. f. öff. Recht Bd. 33 S. 198; v. Miltner, LeipzB. 1914 S. 838.